

Professor Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim *

Irrsinniger Ausländerhass

THEMATIK:

- Vorbereitungshandlung, Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen bei vorzeitig ausgelöstem Kausalverlauf
- unbeendeter bzw. beendeter Versuch und Kausalabweichung
- erfolgsqualifizierter Versuch mit Kausalabweichung und Rücktritt
- Anstiftung und versuchte Anstiftung bei Kausalabweichung und Erfolgsqualifikation
- Verbrechenverabredung
- Mord, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche Körperverletzung, fahrlässige Tötung
- Auskunft über Verbindungsdaten und Beschlagnahme mit Blick auf das Zeugnisverweigerungsrecht des Journalisten und auf selbst erarbeitetes Material (in Gemengelage mit dem Informantenschutz) bei Kollusionsverdacht

SCHWIERIGKEITSGRAD: Examensklausur **

BEARBEITUNGSZEIT: 5 Stunden

HILFSMITTEL: StGB, StPO

SACHVERHALT

Die Beschuldigten A und B, zwei von erheblichem Ausländerhass motivierte brutale Erwachsene, haben bei ihrer Vernehmung vier „absichtliche bzw. unabsichtliche“ Tötungstaten an ausländischen Bürgern (ab Anfang 2008) eingeräumt. Die Strafverfolgungsorgane hatten sie schon einige Zeit auf Grund bestimmter Tatsachen im Verdacht, konnten ihren Aufenthaltsort jedoch erst mit Hilfe von Maßnahmen gegenüber dem Journalisten J ermitteln (Anordnung zur Auskunftserteilung von Telekommunikationsverbindungen und Beschlagnahme des von J erarbeiteten Telefon- und Adressen-Materials für einen Artikel über Ausländerfeindlichkeit).

Im ersten Fall – in einem fast leeren Zug – wollten A und B mit Tötungswillen das Opfer W mit brutalen (von beiden ausgeführten) Schlägen zunächst betäuben und dann zwei Stunden

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtstheorie.

** Die Lösungshinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind keine eigentliche (stets ausformulierte) Musterlösung; denn sie enthalten auch – unvollständige – Rechtsprechungs- und Literaturnachweise sowie allgemeine (Aufbau-)Hinweise. Die Aufgabe entspricht einer (vom Verfasser für das Justizprüfungsamt Baden-Württemberg erstellten) originalen Examensklausur und wurde im WS 2004/2005 im Mannheimer Examensklausurenkurs der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre ausgegeben. Die Klausur ist in abgewandelter und inzwischen veralteter Form in JA 2007, 354 - 362 (vor dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 1.1.2008, das nunmehr berücksichtigt ist) veröffentlicht worden. – §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

später an einer „spektakulären“ Stelle aus dem fahrenden Zug werfen und dadurch töten. Vor dem tödlichen Hinauswerfen wollten A und B noch ein mitgebrachtes ausländerfeindliches Schild malen (oder besser, falls W – wie erwartet – wieder „aufwachen“ sollte, von W malen lassen) und W um den Hals hängen. W wurde jedoch schon durch die Schläge von A und B getötet.

Im zweiten Fall gingen die Täter mit ähnlichem Plan vor, griffen ihr Opfer X, das aus der Zugtoilette kam, jedoch erst unmittelbar vor dem geplanten Hinauswerfen bei geöffneter Zugtür an. Auf das Schild wollten sie verzichten. Auch hier waren bereits die Schläge von A und B tödlich.

Im dritten Fall hatten A und B nur Körperverletzungswillen. Sie jagten ihr Opfer Y zunächst mit dem Auto und gaben dem zu Fuß fliehenden Y durch Zurufe unmissverständlich zu verstehen, ihn (mit den Fäusten) schlagen zu wollen. Y kannte dabei A und B und ihre Brutalität nicht. Zwischenzeitlich stiegen A und B aus ihrem Wagen und nahmen die Verfolgung zu Fuß auf; sie erreichten Y fast. Dennoch gaben sie ihr Vorhaben mit einem gegenseitigen Achselzucken und dem Bemerkten „Neues Spiel, neues Glück“ auf, weil Y zwar einzuholen war, sich aber einer sehr belebten Hauptstraße näherte. Der in seiner Angst unaufmerksame Y, der sich nach wie vor verfolgt wähnte, wurde kurze Zeit später von einem Fahrzeug in der Hauptstraße erfasst und tödlich verletzt.

Im letzten Fall wollte A in einem Lokal – letztlich auf Initiative von B – das Opfer Z mit einer geladenen und entscherten Pistole mit Körperverletzungswillen Richtung Schulter schlagen, damit er jedenfalls an diesem Abend nicht mehr Billard spielen konnte. Unmittelbar vor dem Auftreffen der Waffe löste sich für A ungewollt ein Schuss und traf Z tödlich in den Hals. Die Waffe fiel dann, ohne auf den Körper von Z aufzutreffen, auf den Boden. B hatte A die Waffe nach ausdrücklich bekundetem Laden und Entsichern mit dem Willen und der Aufforderung gereicht, dass dieser Z damit gezielt töte.

Die Staatsanwaltschaft hatte Hinweise erhalten, dass J in diesen vier Fällen recherchierte sowie Kontakt mit A und B hatte. Um den Aufenthaltsort von A und B zu ermitteln, ordnete der zuständige Ermittlungsrichter R (als das zuständige Gericht) auf Antrag der Staatsanwaltschaft (jeweils formgerecht) zweierlei an: Einmal die Auskunft über die Telekommunikationsverbindungsdaten für einen bestimmten Mobilfunktelefonanschluss von J; zum anderen die Beschlagnahme des von J selbst erarbeiteten Materials im Gewahrsam des J. R ging – nach den erfolglosen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft – mit Grund davon aus, dass J allein durch einen (unbekannten) Informanten den Kontakt zu A und B herstellen können; zugleich hielt R den J der Strafvereitelung zu Gunsten von A und B für verdächtig. Beide Maßnahmen führten jeweils zu hinreichenden Informationen, um die Festnahme von A und B zu ermöglichen.

Aufgabe 1

In einem Rechtsgutachten ist zu untersuchen, ob und ggf. nach welchen Vorschriften des Strafgesetzbuches sich A und B in den vier Fällen strafbar gemacht haben.

Bearbeitungshinweis

Die fernliegenden oder nebensächlichen §§ 123, 129, 129 a, 185, 221, 231, 239, 239 b, 240, 241, 315 StGB sind nicht zu prüfen. Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Aufgabe 2

Waren die beiden Anordnungen des Gerichts (R) zulässig?